



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Kreisausschuss des  
Landkreises Waldeck-Frankenberg  
Südring 2  
**34497 Korbach**

Aktenzeichen	21/1 – 93b 02-05 Nr. 16/12
Bearbeiter/in	Herr Zierau
Durchwahl	0561 106-31 13
Fax	0561 106-16 41
E-Mail	<a href="mailto:peter.zierau@rpks.hessen.de">peter.zierau@rpks.hessen.de</a>
Internet	<a href="http://www.rp-kassel.de">www.rp-kassel.de</a>
Ihr Zeichen	FD 6.1
Ihr Antrag	27.12.2012
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel

**Nachrichtlich:**  
Magistrat der  
Stadt Volkmarsen  
Steinweg 29  
**34471 Volkmarsen**

Datum	.10. 2013
-------	-----------

In dem landesplanerischen Verfahren nach § 8 Hess. Landesplanungsgesetz (HLPG)  
i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG)

des Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg

**Antragstellerin,**

wegen

Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)  
hat der Zentralausschuss der Regionalversammlung Nordhessen in seiner Sitzung am 28.10.2013  
folgende **landesplanerische Entscheidung** getroffen:

**I.**

Der Antrag vom 27.12.2012 auf Zulassung einer Abweichung vom RPN gemäß § 8 HLPG i.V.  
mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) für eine West-/Nordumfahrung Volkmarsen,  
Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird zugelassen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst  
mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.  
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen  
(Haltestelle Altmarkt).

Der beiliegende Übersichtsplan (Maßstab 1: 25.000) und der Auszug aus dem Regionalplan (Maßstab 1: 100.000) werden Bestandteile dieses Bescheides.

## II.

### Maßgaben

1. Die Leitung der Schwerlastverkehre auf die West-/Nordumfahrung ist durch vertragliche Vereinbarungen seitens des Investors bzw. Nutznießers der Hallen sicherzustellen. Hierzu sollen als Absicherung auch entsprechende städtebauliche Verträge mit der Vorhabensträgerin bzw. dem Träger der Bauleitplanung geschlossen werden.
2. Für alle betroffenen landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe ist ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich, nach Möglichkeit in Form von Ersatzflächen zu finden. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind möglichst nicht zu Lasten von weiteren, landwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern z.B. im Wald oder im Bereich von Gewässern vorzusehen.
3. Im weiteren Planungsverfahren ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der alle relevanten Arten erfasst und eine Konfliktanalyse sowie eine Maßnahmenplanung beinhaltet zu erstellen.
4. Die kumulativen Wirkungen der Vorhaben insgesamt (Umfahrung und Gewerbegebiet) sind zu betrachten und aufzuzeigen. Dem Gebot der Vermeidung, Minimierung und Kompensation ist zu folgen. Der Verlust der Flächen für die Brut- und Rastvogelarten des Offenlandes ist vorzugsweise durch die im „Landschaftsplan zum Bebauungsplan „Nord-/ Westumfahrung Volkmarsen“ vorgestellten Maßnahmen an der Wandeau (u.a. Entwicklung von Extensivgrünland und Entwicklung von Röhrichten, Brachen und Anlage von mehreren temporären sowie dauerhaften kleinen Wasserflächen) zu kompensieren. Ferner ist der Verlust der Bäume, der landschaftsbildprägenden Strukturen

und der Feld- und Wiesenraine zu kompensieren. Anzustreben ist ein punktuelles Anpflanzen von Obstbäumen und Heckenstrukturen z. B. an Wirtschaftswegen und die Anlage von (blütenreichen) Säumen, ohne dass der Offenlandcharakter des Gebiets weiter verloren gehen darf.

5. In der weiteren Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des von der Vorzugsvariante tangierten FFH-Gebietes 4620-304 „Twiste mit Wilde, Watter und Aar“ durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Ferner sind für das nahe der geplanten Trasse befindliche Naturschutzgebiet (NSG) „Stadtbruch von Volkmarsen“ Maßnahmen vorzusehen, die zu einer Aufwertung des Schutzgebietes führen.
6. Im weiteren Planungsverfahren sind die naturraumtypischen Formen, Strukturen und die Dynamik der Gewässer zu erhalten und ggf. wiederherzustellen. Es wird empfohlen den Anteil an Dammbauwerken im Norden der Trasse (Twiste- und Wandquerung) auf ein Minimum zu reduzieren.

### III.

#### Hinweise

1. Landwirtschaft und Bodenschutz ( Dez. 25 Obere Landwirtschaftsbehörde, Dez. 27.1 Obere Naturschutzbehörde, Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG), Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dez. 34 Bergaufsicht)
  - 1.1. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ist bei den rechtlichen Grundlagen ist das Hessische Altlasten und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) zu beachten. Bei den Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sollte neben der Minimierung der zu überbauenden Fläche auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden. Für den weiteren Planungsverlauf wird eine ökologische Bauüberwachung empfohlen.
  - 1.2. Für alle betroffenen landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe ist ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich, nach Möglichkeit in Form von Ersatzflächen

zu finden. Zu diesem Zweck wird empfohlen zu prüfen, ob in räumlicher Nähe zu den jetzt betroffenen Flächen vorhandene, bereits ausgebeutete Abbauflächen oberflächennaher Lagerstätten wieder aufgefüllt und rekultiviert werden können, so dass diese kurz- bis mittelfristig wieder für die landwirtschaftliche Bodennutzung zur Verfügung stehen würden.

1.3. Aus ingenieurgeologischer Sicht werden eingehende Baugrunduntersuchungen im Bereich nördlich der Ziegelei sowie östlich von Kulte am Rande des Twistetales empfohlen. Der Schutz der im Nord-Westen betroffenen Bereiche eines Gebietes für oberflächennahe Lagerstätten (Tonstein) ist zu beachten.

1.4. Bei den vorgesehenen Eingriffen in den Retentionsraum der Twiste ist, insbesondere durch Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf das Abflussgebiet der Twiste entstehen.

1.5. Kaltluftabflusshindernisse, u. a. durch ungünstige Dammlagen, Anpflanzungen, Böschungen, sind zu vermeiden.

## 2. Verkehr ( Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, Wiesbaden, Bezirksregierung Detmold, Hansestadt Warburg)

2.1. Von der Straße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Im Zuge der weiteren Bauleitplanung sollen die Lärm- und Immissionswerte in der Ortsdurchfahrt Welda (Stadt Warburg) als auch in der Ortsdurchfahrt Breuna (Gemeinde Breuna) ermittelt werden. Die durch die Planung entlasteten L 3075 und L3080 sind im Bereich Volkmarsen keine Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie und somit nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.

2.2. Die Kostentragung für Planung, Bau und Unterhaltung der Umfahrung obliegt dem Kreis Waldeck-Frankenberg und der Stadt Volkmarsen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages oder einer Public-Private-Partnership eine Kostenbeteiligung seitens der Investoren bzw. Nutznießer der Umfahrung als den hauptsächlichlichen Verursachern der Ziel- und Quellverkehre erfolgen kann.

#### IV.

##### **Begründung:**

##### **1. Sachverhalt**

Am 27.12.2013 beantragte der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg gemeinsam mit der Stadt Volkmarsen die Zulassung einer Abweichung für eine West-/Nordumfahrung Volkmarsen. Die Umfahrung soll als Kreisstraße geplant und finanziert werden und zu einer wesentlichen Verkehrsentslastung der Kernstadt Volkmarsen beitragen, indem sie insbesondere Schwerlastverkehr im Zusammenhang mit den geplanten Logistikflächen aufnimmt. Die vorgesehene Linienführung fügt sich in das Straßennetz ein und schließt an die Landesstraßen L 3080 (Bad Arolsen), L 3081 (Herbsen) und L 3075 (Warburg) an. Die Vorzugsvariante soll südwestlich der Kernstadt -ggf. durch einen Kreisels- an die L 3080 angebunden werden. Sie soll dann in nördlicher Richtung bis um das Gelände der Ziegelei verlaufen, wo sie in östlicher Richtung weiterführt bis sie in Höhe „Auf der Steinbreite“ - zwischen Hüneberg und Petersberg- an die L 3075 angebunden werden soll.

Die ca. 4, 5 km lange Umfahrung beansprucht mindestens etwa 7,8 ha Fläche, zzgl. Flächen für Kompensationsmaßnahmen, die, sofern diese durch Umwandlung von Ackerflächen in Feuchtwiesen realisiert werden, bei etwa 3,3 ha (Minimum) liegen werden.

Der Bedarf wird vom Vorhabensträger (Landkreis) im Wesentlichen wegen der neuen Gewerbeansiedlung am Wetterweg der Stadt Volkmarsen mit einem Flächenbedarf von 22,2 ha und des damit verbundenen, zusätzlichen Verkehrsaufkommens gesehen. In dem neuen Gewerbegebiet sollen für einen großen Automobilhersteller zusätzlich zu der vorhandenen Halle (im bestehenden Gewerbegebiet mit ca. 40.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche) im Endausbau insgesamt 200.000 m<sup>2</sup> Lagerfläche am Standort Volkmarsen entstehen. Das hierfür anhängige Abweichungsverfahren wurde

am 25.03.2013 positiv beschlossen und am 08.04.2013 mit der Abweichungszulassung abgeschlossen. Von der Antragstellerin wird ausgeführt, dass bei Realisierung der Logistikflächen ohne die Umfahrung erhebliche Belastungen für die Ortsdurchfahrt zu befürchten sind, die sich negativ auf den Wohnstandort Volkmarsen und auch auf die Ortsdurchfahrt der Nachbargemeinde Breuna auswirken würden. Wenn aber die zusätzlichen Logistikverkehre über die angestrebte Umfahrung zur Autobahnanschlussstelle Warburg geleitet würden, träten Entlastungswirkungen gerade auch bei den Lärm- und Schadstoffimmissionen sowohl in der Ortsdurchfahrt Volkmarsen als auch in der Ortsdurchfahrt Breuna ein. Hingegen werde die die nordrhein-westfälische Nachbarkommune Warburg mit ihrem Ortsteil Welda, der direkt an der L 3075/ L 552 liegt, entsprechend mehr belastet.

Dem Antrag liegen Unterlagen zu der in Vorbereitung befindlichen vorgesehenen Bauleitplanung (Änderung Flächennutzungsplan, Aufstellung planfeststellungseretzender Bebauungsplan) zugrunde, die Hessen Mobil Straßen und Verkehrsmanagement, Bad Arolsen (in Folge: Hessen Mobil Bad Arolsen) im Auftrag des Kreises erstellt bzw. beauftragt hat. Dies sind insbesondere: Prüfung der Trassenalternativen und -varianten, Trassenauswahl der Vorzugsvariante jeweils mit Beschreibung der Konfliktfelder (Raumwiderstände), Verkehrsuntersuchung, schalltechnische und lufthygienische Untersuchung.

**Ausweisungen im Regionalplan Nordhessen 2009, die durch die geplante Maßnahme betroffen sind:**

- Vorranggebiet für Hochwasserschutz (tlw.)
- Vorranggebiet Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (tlw.)
- Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft
- Vorbehaltsgebiet für oberflächennaher Lagerstätten (tlw.)

Bei der Stadt Volkmarsen handelt es sich um ein Grundzentrum und einen gewerblichen Entwicklungsschwerpunkt.

Mit Schreiben vom 10.01.2013 wurden Hessen Mobil-Straßen- und Verkehrsmanagement in Wiesbaden und Bad Arolsen, der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, der Gemeindevorstand der Gemeinde Breuna, der Magistrat der Stadt Diemelstadt, der Magistrat der Stadt Bad Arolsen, der Gemeindevorstand

der Gemeinde Twistetal, die Hansestadt Warburg, die Bezirksregierung Detmold, die Obere Landwirtschaftsbehörde, die Abt. III (Umwelt- und Arbeitsschutz) und die Obere Naturschutzbehörde beim RP Kassel beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Anhörungsfrist lief bis zum 10.02.2013. Die Oberste Landesplanungsbehörde wurde nachrichtlich über die Einleitung des Verfahrens informiert.

## **2. Auswertung der Stellungnahmen**

Alle Träger öffentlicher Belange (TÖB) haben eine Stellungnahme abgegeben.

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie, der Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg, die Gemeinden Breuna und Twistetal sowie die Städte Diemelstadt und Bad Arolsen, die Obere Naturschutzbehörde und die Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz beim Regierungspräsidium Kassel haben zustimmende Stellungnahmen vorgelegt -teilweise mit Hinweisen und Anregungen-.

Die **Obere Landwirtschaftsverwaltung beim Regierungspräsidium Kassel** hat gegenüber dem Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Fläche generell erhebliche Bedenken vorgetragen: *„...Die öffentlich relevanten Belange des Ressourcenschutzes und der Ernährungssicherstellung werden gerade durch den Erhalt ertragsfähiger landwirtschaftlicher Flächen und damit existenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe gewährleistet. Eine der Hauptaufgaben der Träger öffentlicher Belange Landwirtschaft ist es, den sparsamen Umgang landwirtschaftlicher Fläche zu forcieren, ... . ... so dass eine Neuversiegelung von Agrar- und Freiflächen möglichst zu vermeiden ist. Wie in Kapitel 7.6 der Antragsunterlagen beschrieben, werden mit dem geplanten Vorhaben für die West-/Nordumfahrung der landwirtschaftlichen Produktion insgesamt 10 ha hochwertige landwirtschaftliche Fläche für den Eingriff selbst und für Kompensationszwecke entzogen. Es handelt sich hierbei gemäß der Standortkarte Hessen überwiegend um A 1-Flächen sowie gemäß Agrarplanung Nordhessen 2009 um Flächen mit höchster Bedeutung für die Landwirtschaft (Stufe 1a), folglich gemäß RPN um Vorranggebiet für die Landwirtschaft. Durch das geplante Vorhaben „Gewerbegebiet Wetterweg“ werden weitere 22 ha (zzgl. Kompensation) hochwertige landwirtschaftliche Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke der Agrarproduktion dauerhaft entzogen. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um einen Eingriff*

*mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Agrarstruktur. Daher müssen aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzliche Vorbehalte gegenüber der Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Vorrangflächen geäußert werden.“*

Detaillierte Ausführungen zu der Zurückstellung der Bedenken sind auch in der Stellungnahme des **Landkreises Waldeck-Frankenberg, Fachbereich Landwirtschaft** zu finden:

*...“1.) Die betriebliche landwirtschaftliche Existenz für alle betroffenen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe darf durch das Umgehungsstraßenbauvorhaben nicht gefährdet werden.*

*Für alle betroffenen landwirtschaftlichen Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe ist ein angemessener wirtschaftlicher Ausgleich zu finden.*

*2.) Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind nicht auf den derzeit vorgesehenen ca. 3,3 Hektar umfassenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzunehmen, da ansonsten der landwirtschaftliche Landhunger unnötig und vermeidbar verschärft wird.“*

Die **Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel** hebt ebenfalls darauf ab, dass es sich bei dem Planungsraum überwiegend um landwirtschaftliche Flächen handelt, „...*die durch ihren Offenlandcharakter eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Avifauna besitzen. Im Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000 wird der Bereich als avifaunistischer Schwerpunkt-raum Nr. 198 „Wandetal von Dehausen bis zur Mündung einschließlich des Twistetals zwischen Hülnda und Welda“ mit überregionaler Bedeutung für Rastvögel und lokaler Bedeutung für Brutvögel dargestellt.“* Die Stellungnahme beschreibt weiter die teilweise erheblichen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Versiegelung, Grundwasser, Verlust und Zerschneidung von Lebensräumen, Orts- und Landschaftsbild) sowie mögliche negative Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss (Dammlagen, Böschungen, Anpflanzungen) und formuliert hieraus ausführliche Anforderungen und Hinweise zum Untersuchungs- und Kompensationsumfang. *„In einer Entfernung von 200 m bis 400 m zur geplanten Trasse der Umgehungsstraße befindet sich das Naturschutzgebiet (NSG) „Stadtbruch von Volkmarsen“. Die geplante Trassenführung umspannt das NSG im Norden und Westen und beeinträchtigt das Schutzgebiet indirekt).... Die Vorzugstrasse quert in unterschiedlichen Bereichen u. a. die Gewässer Twist, Watter, Wilpe und Wande sowie einen namenlosen Bachlauf. Zudem quert die Trasse die festgestellten Überschwemmungsgebiete der Twiste und Wande.... Neben dem Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen wird u. a. der Lebensraum unterschiedlicher Arten (überwiegend Rast- und Brutvogelarten des Offenlandes)*



*beeinträchtigt, Wander- und Wechselbeziehungen gestört und das Landschaftsbild nachhaltig verändert.“*

In der Stellungnahme von **Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement in Wiesbaden (in Folge: Hessen Mobil Wiesbaden)** wird die Maßnahme aus folgenden Gründen abgelehnt:

*„...1. Der historische Ortskern von Volkmarsen wurde durch Bau- und Teilverlegung der L3075/L3080 erst vor wenigen Jahren entlastet. Dabei handelt es sich um eine KIM-Maßnahme und eine Fördermaßnahme für Gehwege ... Das Land Hessen hat mit Bau der auf einer ehemaligen Bahntrasse errichteten Teilumgehung somit ein leistungsfähiges Netz mit Landesstraßen errichtet, welches ohne Weiteres auch dann noch aufnahmefähig ist, wenn die geplante Gewerbegebietserweiterung in vollem Umfang realisiert wird.*

*2. Im Sinne des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist ein Neubau nur dann gerechtfertigt, wenn dieser verkehrlich notwendig ist und zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beiträgt. Dies ist bei der vorliegenden Maßnahme u.E. nicht der Fall: Die Leistungsfähigkeit des bestehenden innerstädtischen Straßennetzes einschließlich des Knotenpunktes und Schnittpunktes der Landesstraßen L3075 und L3080 ist gegeben. Maßgebliche Verkehrsprobleme sind nicht vorhanden. Evtl. vorhandene punktuelle "Engstellen" können durch geeignete andere Maßnahmen behoben werden, z.B. Einrichtung einer LSA (Lichtsignalanlage).*

*3. Die durch die Erweiterung des Logistikzentrums zu erwarteten Verkehrsmengen können vom vorhandenen Straßennetz ebenfalls bewältigt werden.*

*4. Der durch die Erweiterung des Gewerbegebietes ausgehende Anstieg der Verkehrsbelastungen wurde ermittelt. Hieraus kann keine zwingende Notwendigkeit zum Neubau einer neuen Straße abgeleitet werden, zumal dieser ebenfalls mit Folgen für die Umwelt an anderer Stelle verbunden wäre. Die Lärmbelastung in der Ortsdurchfahrt kann durch den Bau der Ortsentlastungsstraße nicht entscheidend verringert werden.*

*5. Der Bau einer Nordwestumgehung hätte einen vergleichsweise geringen Wirkungsgrad, da außer der Aufnahme des nicht förderfähigen Gewerbeanlieferverkehrs lediglich der Verkehrstrom Bad Arolsen - Warburg verlagert werden kann. Dieser ist aber gegenüber den anderen Verkehrsströmen in der Kernstadt nur von nachrangiger Bedeutung.*

*Im Ergebnis bedeutet dies:*

*Wesentliche Verkehrsströme werden durch den Bau der Umgehungsstraße nicht berührt. „Vernünftigerweise gebotene Gründe“ der Planrechtfertigung einer Ortsumgehung nach den Maßstäben des BVerwG sind im Ergebnis der Verkehrsuntersuchung für das geplante Vorhaben nicht zu identifizieren. Die Wirkung des Vorhabens bleibt auf unwesentliche Verlagerungen des Durchgangsverkehrs bzw. Verbesserungen in den Bereichen Verkehrslärm und Luftschadstoffe beschränkt. Die allein verbleibende Verlagerung des Schwerverkehrs in sehr begrenzter Größenordnung auf die Ortsumgehung charakterisiert diese als reine Erschließungsstraße und beruht auf einer vertraglichen „Zwangsverpflichtung“, deren Umsetzbarkeit mangels realer Sanktionierungsmöglichkeiten zweifelhaft bleibt.*

*Dem geringen Wirkungsgrad und der Verkehrsbedeutung der Maßnahme überwiegend für die Güterverkehrserschließung des Logistikzentrums stehen vergleichsweise hohe Investitionskosten in Höhe von 9 bis 10 Millionen € für den Bau der Nordwestumgehung gegenüber.*

*Außerhalb der Funktion als Träger öffentlicher Belange ist Hessen Mobil Bewilligungsbehörde für die Förderung kommunaler Straßenbauvorhaben. Förderfähig sind nur Vorhaben, deren Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit nachgewiesen wird. Eine Mitfinanzierung des Vorhabens OU Volkmarsen nach GVFG/Komp. ist unter den v.g. Randbedingungen nicht möglich...“*

Das **Dezernat Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel** führt in seiner Stellungnahme hierzu ergänzend aus, „ dass die Maßnahme für den Lärmschutz nur geringfügige Verbesserungen für die Ortsdurchfahrt bringen wird. Die durch die Planung entlasteten L 3075 und L 3080 sind im Bereich Volkmarsen keine Hauptverkehrsstraßen im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie und somit nicht Gegenstand der Lärminderungsplanung.“

Die **Bezirksregierung Detmold** hat in ihrer Stellungnahme auf die zusätzlich prognostizierten Verkehrsströme im angrenzenden Ortsteil Welda der Hansestadt Warburg durch die Gewerbeansiedlung am Wetterweg hingewiesen. Die **Hansestadt Warburg** führt hierzu aus:

*„Aus den mir übersandten Unterlagen ist ersichtlich, dass von allen untersuchten Trassenvarianten der Anschlussvariante an die L 3075 der Vorzug gegeben werden sollte bzw. aus Sicht der Stadt Volkmarsen diese Variante optimal ist. Ich habe bereits vor mehr als einem Jahr und im weiteren Verlauf an diversen Anhörungsterminen in Volkmarsen teilgenommen und dort*

*immer wieder darauf hingewiesen, dass die hier in Rede stehende Variante zu einer enormen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der L 3075 führt und damit die Bewohner der Hansestadt Warburg, hier speziell die Bewohner des Ortsteils Welda, stark belastet. Aus meiner Sicht kann es nicht sein, dass die Stadt Volkmarsen ausschließlich von der Errichtung der Logistikhalle profitiert, während die mit dem Betrieb des Logistikzentrums unabwendbaren negativen Erscheinungen, hier die immensen Zu- und Abfahrtsverkehre der Nachbargemeinde - nämlich der Hansestadt Warburg bzw. dem Ortsteil Welda - zugemutet werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich ebenso höflich wie dringend, Einfluss darauf zu nehmen, dass die Verkehrslenkung so geplant bzw. organisiert wird, dass die Verkehre nicht ausschließlich über die L 3075 – also durch den Ortsteil Welda – geführt werden, sondern auch gleichermaßen über Straßen auf hessischem Territorium.“*

### **3. Entscheidungsgründe**

Die Obere Landesplanungsbehörde hatte dem Zentralausschuss der Regionalversammlung eine Ablehnung der Abweichung empfohlen; die Begründung kann der Drucksache 33/2013 entnommen werden, die zur Sitzung des Zentralausschusses am 10.06.2013 zur Kenntnis gegeben wurde. Die Vorlage wurde auf der Sitzung sodann von der Tagesordnung genommen, da seitens des Landkreises Waldeck-Frankenberg noch weitere Erkenntnisse bzw. Erklärungen zum Vorhaben vorgelegt werden sollten. Diese wurden mit Schreiben der Geschäftsstelle der Regionalversammlung vom 19.08.2013 konkretisiert, insbesondere sollte der Kreis erklären, dass das Vorhaben der West-/Nordumfahrung Volkmarsen auch im Lichte der Ergebnisse der neuen Verkehrsuntersuchung und der hierzu getroffenen Einschätzung durch Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement, Wiesbaden vom Landkreis Waldeck-Frankenberg weiterhin planungsrechtlich und finanziell getragen werden soll. Das Antwortschreiben des Landkreises Waldeck-Frankenberg (Kreisausschuss) vom 12.09.2013 hebt darauf ab, dass entsprechend den im Kreisausschuss am 8. August 2013 gefassten Beschlüssen eine andere Verkehrsführung auch über die gesetzlich vorgeschriebenen Schall.- und Immissionsschutz vorbeugend erreicht werden soll. Dies sei auch in der Haushaltsplanung vorgesehen. Die Erkenntnisse aus der Verkehrsuntersuchung und der hierzu getroffenen Einschätzung durch Hessen Mobil Straßen-

und Verkehrsmanagement, Wiesbaden sowie des HMWVL werden hierbei seitens des Kreises anders gewichtet und der geplanten Umgehungsstraße eine deutliche Entlastung der Innenstadt unter schalltechnischen und lufthygienischen Gesichtspunkten beigemessen. Ergänzend wird auf die Bedeutung der Ortsentlastungsstraße für die standortpolitische Entscheidung der Investoren verwiesen. Sowohl das Anforderungsschreiben der Verwaltung, als auch die Antwortschreiben des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurden der Beschlussvorlage DS 33/ 2013 als Anlage beigefügt und waren damit Gegenstand der Beratung und Gesamtabwägung im Zentralausschuss. In Kenntnis des Abwägungsvorschlags der Drucksache 33/2013 sowie der vorgenannten Stellungnahmen des Kreisausschusses des Landkreises Waldeck-Frankenberg hat die Mehrheit der Mitglieder des Zentralausschusses am 28.10.2013 beschlossen, die Nicht-Zulassung der Abweichung abzulehnen und die Verwaltung beauftragt eine positive Vorlage mit den erforderlichen Maßgaben und Hinweisen zu formulieren. Die Ablehnung der Vorlage gemäß DS 33/ 2013 und dementsprechende Zustimmung zur Abweichungszulassung wird u. a. wie folgt begründet:

- In der Entwicklung des Standortes Volkmarsen wird für die Stadt, aber auch für den Landkreis und die Teilregion insgesamt eine große Chance gesehen. Gleichwohl dürften die mit der Ansiedlung eines Logistikbetriebs einhergehenden Auswirkungen nicht zu Lasten der Bürger gehen. Auch der Investor halte es nicht für denkbar, dass alle LKW-Bewegungen konfliktfrei durch den Ortskern geführt werden könnten.
- Wenn der Landkreis hier als vorbeugende Maßnahme zur Bewältigung des zusätzlichen, angenommenen LKW-Aufkommen von rd. 300 Einheiten pro Tag durch die Planung und den Bau einer Entlastungsstraße den Ortskern auch über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus vor Immissionen schützen wolle und dies auch planungsrechtlich und finanziell trägt, sei dies in die Entscheidung und Abwägung des Kreises zu stellen.

Diese Abwägung bewegt sich trotz des gegenteiligen Tenors zur Verwaltungsvorlage für den 10.Juni (vgl. DS 33/2103) in dem Ermessensrahmen, den die § 6 ROG und §§ 8 und 12 HLPG dem zuständigen Zentralausschuss der Regionalversammlung zugestehen. Die beantragte Abweichung kann mithin gem. § 8 Abs. 4 HLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG zugelassen werden, weil sie bei Beachtung der Maßgaben und Hinweise unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge des Regionalplans nicht berührt werden.

## **Begründung der Maßgaben und Hinweise**

Die Maßgabe unter II.1 ist erforderlich um der Mindestanforderung an einen Verkehrswert der Straße gerecht zu werden, d.h. die angestrebte Entlastungswirkung zu erreichen und um sicherzustellen, dass das Mehraufkommen des Schwerlastverkehrs tatsächlich die zukünftige Umfahrung nutzen. Daher sollen die Fuhrbetriebe, die für das Logistikzentrum tätig sind über Verträge mit dem Hallenbetreiber entsprechend verpflichtet werden. Die "Zwangspflichtung" zur Nutzung der Umgehung beruht zwar auf einem privatrechtlichen Vertrag, soll aber gleich über eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kreis als Vorhabensträgerin bzw. der Stadt Volkmarsen als Trägerin der Bauleitplanung abgesichert werden.

Der herausragenden Bedeutung der Inanspruchnahme wertvoller landwirtschaftlicher Flächen kann nur durch verbindliche Regelungen schon während der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Mit der Maßgabe unter II.2 werden die entsprechenden von der Oberen Landwirtschaftsbehörde geäußerten grundlegenden Bedenken und Anregungen soweit möglich sachgerecht berücksichtigt.

Die Maßgaben unter II.4 und II.5 fassen die entsprechenden Anregungen der Oberen Naturschutzbehörde zusammen und sollen in der Umsetzung des Vorhabens der Berücksichtigung der zum Teil erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, insbesondere den vorkommenden Arten und ihren Lebensräumen Rechnung tragen. Daher ist ein entsprechend gleichwertiger Ausgleich zu schaffen, u.a. soll auch der Verlust der landschaftsbildprägenden Bäume sowie die Feld- und Wiesenraine adäquat kompensiert werden. Die Vorzugstrasse quert in unterschiedlichen Bereichen u. a. die Gewässer Twist, Watter, Wilpe und Wande sowie einen namenlosen Bachlauf. Zudem quert die Trasse die festgestellten Überschwemmungsgebiete der Twiste und Wande. Durch die Maßgabe unter II.6 wird sichergestellt, dass trotz des Eingriffes in die Gewässerläufe deren typischen Eigenschaften insgesamt noch erhalten bleiben. Hierzu gehören auch die Hinweise III.Nr.1.4 und III. Nr. 1.5 mit dem die baulichen und optischen Eingriffe minimiert werden sollen. Gleichzeitig wird dadurch auch der klimatischen Bedeutung Rechnung getragen.

Der Hinweis unter III. Nr. 1.3 war erforderlich um die entsprechende Stellungnahme aus rohstoffgeologischer und hydrogeologischer Sicht des HLUG hinreichend zu berücksichtigen. Der Hinweis unter III.1.4 greift die Eingriffe in den Retentionsraum der Twiste auf.

Der Hinweis unter III Nr. 2.1 greift die entsprechenden Bedenken und Anregungen der Bezirksregierung Detmold sowie der Hansestadt Warburg auf und beinhaltet darüber hinaus die Feststellung des Dezernates Immissions- und Strahlenschutz. Sollte eine relevante Verkehrsumlenkung durch die Umfahrung erreicht werden, so hat dies für die Innerortsstraßen keine Konsequenzen, kann aber ggf. zu einer nicht unerheblichen Erhöhung des Verkehrs in Warburg, OT Welda führen. Sofern die Schwerlasttransporte – zumindest in der Zeit, in der noch keine Umfahrung besteht – über das bestehende Straßennetz, also auch durch die Ortsdurchfahrt Breuna erfolgen, sollte hierzu insgesamt eine Abschätzung und Dokumentation stattfinden, die auch eine Beurteilung im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes erlaubt.

Der Hinweis unter III. Nr. 2.2 soll sowohl der kontroversen Diskussion im Zentralausschuss Rechnung tragen, ob der Kreis für einen Investor die entlastende Infrastruktur herstellen sollte, als auch den Landkreis unterstützen, das Vorhaben ggf. nicht ausschließlich allein zu finanzieren.

### **Kostenentscheidung:**

Abweichungsverfahren vom Regionalplan sind nach § 16 HLPG grundsätzlich kostenpflichtig. Die zu erhebenden Verwaltungskosten regelt die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL), zuletzt geändert am 19.11.2012, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, vom 11.12.2012. Kommunen sind bei Abweichungsverfahren nach der Verwaltungskostenordnung i.V. mit § 16 HLPG von der Zahlung befreit. Diese Befreiung gilt nicht, wenn die Kommune berechtigt ist, die Gebühr einem Dritten unmittelbar aufzuerlegen

(etwa durch einen Städtebaulichen Vertrag mit dem Investor) oder wenn das Verfahren im Interesse eines nicht gebührenbefreiten Dritten beantragt wurde.

Bei diesem Vorhaben ist eine Kostenübertragung auf einen Investor nicht möglich; das haben Sie mir gegenüber bei der Antragstellung schriftlich erklärt; die Verfahrenskosten sind daher fiktiv zu berechnen. Ich habe somit die Verfahrenskosten für dieses Abweichungsverfahren berechnet; sie betragen 2.000 €. Dabei habe ich folgende Positionen zugrunde gelegt:

Nr. 51 der Kostenordnung	Prüfung und Feststellung der Erforderlichkeit eines Abweichungsverfahrens mit mittlerem Aufwand	2.000,00 €
<b>Summe</b>		<b>2.000,00 €</b>

Auslagen i. S. von § 9 HessVwKostG sind nicht entstanden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

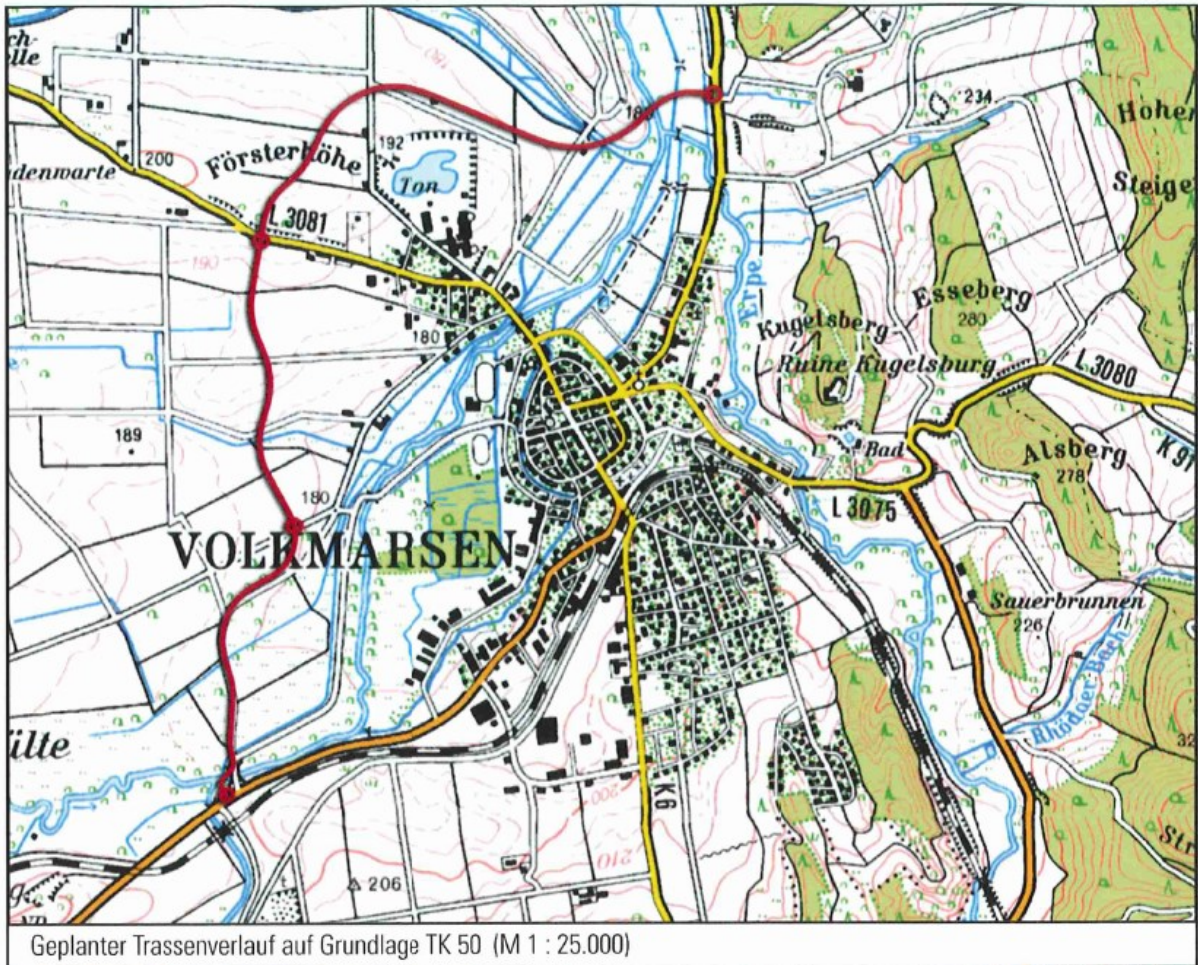
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrage:

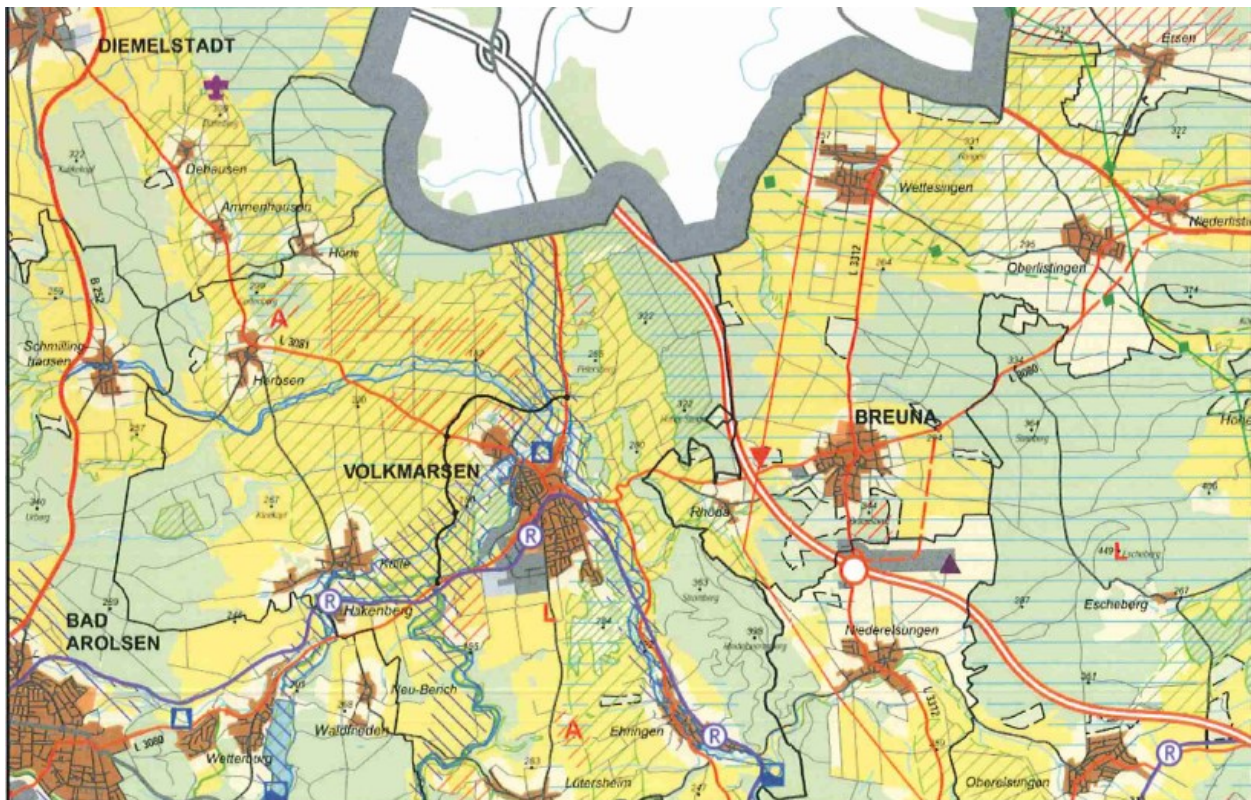
(Linnenweber)

**Anlage**

- 1- Übersichtsplan (Maßstab 1: 25.000)
- 1- Auszug aus dem Regionalplan (Maßstab 1: 100.000)







Geplanter Trassenverlauf auf Grundlage Regionalplan Nordhessen 2009 (M 1 : 100.000)

Landkreis Waldeck-Frankenberg / Stadt Volkmarsen

„West-/Nordumfahrung Volkmarsen“ - Antrag auf Abweichung vom RNP 2009

19.12.2012

<b>DRUCKSACHE FÜR DIE REGIONALVERSAMMLUNG NORDHESSEN</b>		<b>Nr.: 42/2013</b>
<b>Zentralausschuss</b>	Sitzungstag: <b>28.10.2013</b>	Tagesordnungspunkt: <b>2.1</b>
		Anlagen: 1
<u>Betreff:</u> <b>Antrag des Kreisausschuss des Landkreises Waldeck-Frankenberg auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen (RPN) gem. § 8 Abs. 2 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) i.V. mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG);</b> West-/Nordumfahrung Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg		

Der Zentralausschuss wird gebeten, folgenden

### B e s c h l u s s

zu fassen:

„Die Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die West-/Nordumfahrung Volkmarsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, wird auf der Grundlage des beiliegenden Entwurfs der landesplanerischen Entscheidung zugelassen.“